

Art 2, 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV, Art 47 GRC, Art 160 VerfO-EuGH

Polen hat unverzüglich die Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Senkung des Ruhestandsalters der Richter am Obersten Gerichtshof auszusetzen

Beschluss der Vizepräsidentin des EuGH vom 19.10.2018, Rs C-619/18 R, *EK/Polen*

Am 3.4.2018 trat das neue polnische Gesetz über den Obersten Gerichtshof (idF Gesetz über den OGH) in Kraft. Durch dieses Gesetz wurde das Ruhestandsalter der Richter am Obersten Gerichtshof (idF OGH) auf 65 Jahre gesenkt. Die neue Altersgrenze gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Verlängerung der aktiven richterlichen Tätigkeit der Richter am OGH über das Alter von 65 Jahren hinaus ist möglich, unterliegt aber der Vorlage einer Erklärung, aus der der Wunsch der Richter hervorgeht, ihr Amt weiter auszuüben, und einer Bescheinigung, die attestiert, dass ihr Gesundheitszustand ihnen die Ausübung ihres Amtes erlaubt, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Republik Polen.

Am 2.10.2018 hat die **Kommission** (idF EK) beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage eingereicht. Die EK ist der Auffassung, dass Polen zum einen dadurch, dass es das Ruhestandsalter gesenkt und auf die bis zum 3. April 2018 an den OGH ernannten Richter angewandt und zum anderen dadurch, dass es dem Präsidenten der Republik Polen die Befugnis eingeräumt hat, die aktive richterliche Tätigkeit der Richter am OGH nach freiem Ermessen zu verlängern, gegen das Unionsrecht verstoßen hat.

Die EK hat im Rahmen dieses Verfahrens eine einstweilige Anordnung beantragt. Wegen der unmittelbaren Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens im Hinblick auf den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bei der Anwendung des Unionsrechts beantragte die EK, diese einstweilige Anordnung gem Art 160 Abs 7 VerfO-EuGH bereits zur erteilen, bevor die Stellungnahme Polens eingeht.

Die **Vizepräsidentin des EuGH** gab dem Antrag der EK - vor Eingang der Stellungnahme Polens im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - vorläufig statt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann der für die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter solche einstweilige Anordnungen nur dann treffen, wenn 1. die Notwendigkeit der Anordnungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht (*fumus boni iuris*) und 2. dargetan ist, dass diese Anordnungen dringlich in dem Sinne sind, dass sie zur Verhinderung eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Interessen der Union bereits vor der endgültigen Entscheidung erlassen werden und ihre Wirkungen entfalten müssen. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter nimmt gegebenenfalls auch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vor.

In ihrer Begründung führt die Vizepräsidentin aus, das Vorbringen der EK sei dem ersten Anschein nach nicht offenkundig unzulässig oder jeglicher Grundlage entbehrend. Daher sei nicht ausgeschlossen, dass die Voraussetzung des *fumus boni iuris* erfüllt sei. Die strittigen nationalen Bestimmungen seien bereits zur Anwendung gekommen und hätten dazu geführt, dass zahlreiche Richter am OGH, darunter die Präsidentin und zwei Kammerpräsidenten, in den Ruhestand versetzt worden seien. Dieser Umstand, zu dem die gleichzeitige, vom Präsidenten der Republik Polen genehmigte Erhöhung der Zahl der Richter am OGH von 93 auf 120, die Ausschreibung von über 44 freien Stellen am OGH, darunter die Stelle, die von seiner Ersten Präsidentin besetzt gewesen sei, und die Ernennung von mindestens 27 neuen Richtern durch den Präsidenten der Republik Polen hinzukämen, führe zu einer sofortigen grundlegenden Umbesetzung des OGH, die im Übrigen durch weitere Ernennungen ausgeweitet werden könne. Würde der Vertragsverletzungsklage der EK gegen Polen schließlich stattgegeben, hätte dies zur Folge, dass alle vom OGH bis zur Entscheidung des EuGH über diese Vertragsverletzungsklage erlassenen Entscheidungen ohne die mit dem Grundrecht jedes Einzelnen auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht

verbundenen Garantien ergangen wären. Da der OGH in letzter Instanz entscheide und die Entscheidungen, die er bis zum Urteil des EuGH über die Vertragsverletzungsklage erlassen werde, rechtskräftig seien, bestehe die tatsächliche Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Einzelnen, wenn die einstweilige Anordnung nicht erlassen würde und der EuGH der Vertragsverletzungsklage stattgäbe. Daher sei auch die Voraussetzung der Dringlichkeit erfüllt. Schließlich prüfte die Vizepräsidentin, ob die Abwägung der beteiligten Interessen für die Erteilung der einstweiligen Anordnung spreche. Würde der Vertragsverletzungsklage nicht stattgegeben, hätte die Erteilung der beantragten einstweiligen Anordnung lediglich zur Folge, dass die Geltung der streitigen nationalen Bestimmungen aufgeschoben würde. Insofern vermöge die Erteilung dieser einstweiligen Anordnung den Zweck der fraglichen nationalen Bestimmungen nicht schwerwiegend zu beeinträchtigen. Würde aber der Vertragsverletzungsklage stattgegeben, könnte die sofortige Anwendung dieser Bestimmungen das Grundrecht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht in nicht wiedergutzumachender Weise beschädigen.